

Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (BayMBI. Nr. 5) geändert worden ist;

Weitergehende Anordnung nach §§ 28, 28a IfSG und § 27 Abs. 1 der 11. BayIfSMV zu Besuchsregelungen bei Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG) sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen;

Das Landratsamt Forchheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV dürfen nicht mehr betreten werden. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind die in den Einrichtungen Beschäftigten, Patienten bzw. Bewohner der Einrichtung, therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker oder Lieferanten für nicht aufschiebbare Maßnahmen sowie Angehörigenbesuche bei Vorliegen eines dringenden Notfalls.
2. Der Besuch zu privaten Zwecken von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 11. BayIfSMV wird je Bewohner auf täglich eine Person aus folgendem Personenkreis beschränkt: Ehegatten, Lebenspartnern, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere feste nahestehende Person. Weitere Ausnahmen sind zu medizinischen, therapeutischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

3. Personen, die Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung betreten dürfen haben ihren geplanten Besuch vorab bei der jeweiligen Einrichtung anzukündigen und mit dieser abzustimmen.
4. Die Einrichtungen nach Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung können – ggf. auch unter Auflagen – Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse geltend gemacht wird. Sofern in Schutz- und Hygienekonzepten der in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Einrichtungen strengere oder ergänzende Regelungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.
5. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 der 11. BayIfSMV unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Festlegung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, den 11.12.2020

gez.

Bütof
Regierungsrätin